



Förderverein  
**kinderzu Hause**  
Burbach e.V.

# **Satzung des „Förderverein Kinderzu Hause Burbach e.V.“**

**Stand: April 2012**

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	S. 2
§ 2	Zweck und Aufgaben	S. 2
§ 3	Mitgliedschaft	S. 2
§ 4	Mitgliedsbeiträge	S. 3
§ 5	Organe des Vereins	S. 3
§ 6	Der Vorstand	S. 3
§ 7	Zuständigkeit des Vorstands	S. 4
§ 8	Die Mitgliederversammlung	S. 5
§ 9	Satzungsänderungen	S. 5
§10	Einberufung und Beschlussfassung der MV	S. 5
§ 11	Auflösung des Vereins	S. 6
§ 12	Inkrafttreten	S. 6

## §1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Kinderzuhaus Burbach", soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Burbach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Stiftung Bethel zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken in ihrer Einrichtung „Haus Burgweg“ in Burbach.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, die Einrichtung insbesondere in folgenden Bereichen zu unterstützen:
  - Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, bzw. Geräten für Betreuung und Pflege
  - Ausstattung mit Materialien, die für die pädagogische oder pflegerische
  - Arbeit in der stationären Betreuung benötigt werden
  - Fachliche Arbeit, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Inklusion
  - Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Supervision und andere Unterstützungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Angehörige
  - Baumaßnahmen
  - Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Zusätzlich zu den oben genannten Aufgaben kann der Verein auch Projekte eigenständig umsetzen, wie z.B. die Realisierung von Bauprojekten oder von Wohn-, Betreuungs- und Beschäftigungsangeboten für die unter Absatz 1 genannten Einrichtungen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins an die Mitglieder sind nicht zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sowie juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
  - bei natürlichen Personen durch Tod;

- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
  - durch freiwilligen Austritt;
  - durch Streichung;
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig; er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und muss diesem spätestens am 30.09. des Jahres, zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll, zugegangen sein.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und teilt den Ausschluss unter Angabe der Gründe dem Mitglied mit.
- (6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Zahlung hat grundsätzlich mittels Bank- einzug zu erfolgen. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 5**

##### **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
- der Vorstand;
  - die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6**

##### **Der Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden;
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
  - dem/der Schatzmeister(in);
  - dem/der Beisitzer(in).

Dem geschäftsführenden Vorstand dürfen nicht mehr als 2 MitarbeiterInnen der Einrichtung angehören.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung;
- Erstellung des Jahresberichts und Kassenführung.

- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von drei Tagen durch den/die Vorsitzende/n oder seinen Stellvertreter einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden; bei fernmündlicher Beschlussfassung ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.
- (5) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, bzw. in seinem Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich bei Abwesenheit durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes;
  - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr; einer der beiden Kassenprüfer kann wieder gewählt werden;
  - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts
  - Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
  - Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge;

## § 9

### Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut mitzuteilen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

## § 10

### Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Außerdem durch Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage des Vereins ([www.kinderzuhause-burbach.de](http://www.kinderzuhause-burbach.de)), ebenfalls mindestens zwei Wochen vor der geplanten Mitgliederversammlung.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder - unter Angabe des Zwecks und der Gründe - schriftlich verlangt wird.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus dem Vorstand einen Versammlungsleiter.
- (3) Für die Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Sind weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig ist.  
Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.

- (5) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung;
  - den Namen des Versammlungsleiters;
  - die Zahl der erschienen Mitglieder;
  - die Tagesordnung;
  - die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder notwendig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Behinderte.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Gegeben zu Burbach, den 30.03.2012